



Informationsblatt Mobilität für Menschen mit Behinderung

Die Zuwendung (Geldbetrag) für Mobilität nach der Fachförderrichtlinie Mobilität für Menschen mit Behinderung (FFRL Mobilität MmBehind) können Schwerbehinderte Menschen mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden beantragen, die aufgrund einer Behinderung in ihrer Mobilität stark eingeschränkt sind.

Was ist die Zuwendung (Geldbetrag) für Mobilität?

Die Zuwendung für Mobilität ist eine freiwillige und zusätzliche Leistung der Landeshauptstadt Dresden. Sie soll Personen, die aufgrund einer Mobilitätsbehinderung den Öffentlichen Personennahverkehr - zum Beispiel Bus und Bahn - nicht oder nur eingeschränkt oder nur in Begleitung nutzen können, eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen.

Die Zuwendung für Mobilität unterstützt die Teilhabe an kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinschaftlichen oder familiären Veranstaltungen, Zusammenkünften oder Aktivitäten in der Freizeit oder die Ausübung eines Ehrenamtes.

Wofür kann die Zuwendung verwendet werden?

Die Zuwendung für Mobilität können Sie für folgende Fahrten verwenden:

- Fahrten mit Fahrdiensten
- Taxifahrten
- individuell organisierte Beförderungsleistungen

Ausgenommen sind:

- individuell organisierte Beförderungsleistungen durch Familien- oder Haushaltsangehörige
- Fahrten zum Arzt oder zu therapeutischen Maßnahmen
- Fahrten zum Arbeits- oder Ausbildungsplatz
- Fahrten zur Schule
- Fahrten zur Aufnahme in teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Krankenversorgung und der Pflege
- Fahrten im Zusammenhang mit einer Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung
- (die nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen bereits finanziert werden)

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um die Zuwendung zu erhalten?

Anspruch auf die Zuwendung für Mobilität hat, wer:

1. schwerbehindert ist und einen gültigen Schwerbehindertenausweis besitzt mit einem der folgenden Merkzeichen:
 - Merkzeichen aG (Gruppe 1) oder
 - Merkzeichen G und B wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule bescheinigt wurde (Gruppe 2) oder
 - Merkzeichen G wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 infolge Funktionsstörungen des Herzens oder der Lunge bescheinigt wurde (Gruppe 2) oder
 - Merkzeichen Bl oder Merkzeichen TBI oder Vorlage eines Bescheides über die Gewährung eines Nachteilsausgleiches für hochgradig Sehbehinderte nach dem Sächsisches Landesblindengeldgesetz (Gruppe 3)
 2. den Hauptwohnsitz in der Stadt Dresden hat,
 3. kein Kraftfahrzeug auf eigenen Namen zugelassen hat und
 4. keine Pauschalhilfe nach § 27 d des Bundesversorgungsgesetzes erhält.
- Die Voraussetzungen 1. bis 4. müssen gleichzeitig zutreffen.**

Wie hoch ist die Zuwendung beziehungsweise der Geldbetrag?

Die Höhe der Zuwendung für Mobilität richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltssmitteln und wird jährlich neu festgelegt.

Die Zuwendung besteht aus einer Grundpauschale und Zuschlägen.

Die Höhe der Grundpauschale wird in 3 Gruppen aufgeteilt. Für das Jahr 2025 ist die Höhe der Grundpauschale wie folgt:

Grundpauschale je Monat	
Gruppe 1	25 Euro
Gruppe 2	20 Euro
Gruppe 3	13,50 Euro

Liegen die Voraussetzungen für mehrere Gruppen gleichzeitig vor, wird die höhere Grundpauschale gezahlt.

Zusätzlich zu einer Grundpauschale können ein oder mehrere Zuschläge gezahlt werden, wenn eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Erforderlichkeit einer im Rollstuhl sitzenden Beförderung mittels Spezialfahrzeug über Auffahrrampe oder die Erforderlichkeit einer Tragehilfe zum Verlassen des Wohnhauses oder der Wohnung benötigt wird
- Inhabende eines Dresden-Passes und/oder Bezug bestimmter Transferleistungen (z.B. Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe)
- Erforderlichkeit einer Begleitperson
- Ausübung eines Ehrenamtes
- fehlende barrierefreie Zugänglichkeit und die Bedienqualität des Öffentlichen Personennahverkehrs am Wohnort

Für das Jahr 2025 ist die Höhe der Zuschläge für Gruppe 1, 2 und 3 wie folgt festgelegt:

Zuschlag geringes Einkommen: 10 Euro

Zuschlag erforderliche Begleitung: 8 Euro

Zuschlag Ehrenamt: 30 Euro

Zuschlag fehlender Zugang ÖPNV: 10 Euro.

Für Gruppe 1 ist zusätzlich noch ein Zuschlag für die Notwendigkeit eines Spezialfahrzeugs in Höhe von 23 Euro vorgesehen.

Es können auch gleichzeitig mehrere Zuschläge ausgezahlt werden.

Wo kann die Zuwendung beantragen werden?

Wer beantwortet Fragen zur Zuwendung?

■ Postanschrift

Landeshauptstadt Dresden
Sozialamt, Abt. Inklusion/Eingliederung
SG Schwerbehinderteneigenschaft/Landesblindengeld
FFRL Mobilität MmBehind
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Impressum

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden

Sozialamt

Telefon (03 51) 4 88 48 61
Telefax (03 51) 4 88 48 28
E-Mail sozialamt@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll

Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20

01001 Dresden
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Zentraler Behördenumruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Sozialamt

2. Auflage, 14. Februar 2025

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.